

## WELCHE VORHABEN SIND VON DER SICHERUNG DER KLIMAVERTRÄGLICHKEIT BETROFFEN?

Die Übersicht zeigt, für welche Vorhaben eine Prüfung der Klimaneutralität und/ oder Klimaresilienz vorzunehmen ist. Es wird unterschieden in Produktive Investitionen und Infrastrukturinvestitionen.

### Förderprogramm: Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Fördertatbestand	Prüfung Klimaneutralität	Prüfung Klimaresilienz
2.1 Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Entfällt, mit Ausnahme von Bauvorhaben	Erforderlich
2.2.1 Gründungs- und Innovationsräume	Erforderlich	Erforderlich
2.2.2 Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung	Entfällt	Entfällt
2.2.3 Innovationsverbünde	Entfällt	Entfällt
2.2.4 Innovationen für Klimaschutz in Mooren	Entfällt, mit Ausnahme von Bauvorhaben	Entfällt, mit Ausnahme von Bauvorhaben

## ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG

Liegt eine Prüfnotwendigkeit gemäß dieser Übersicht vor, so gilt diese **bei Infrastrukturinvestitionen nur für Vorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** (gem. Abschreibung für Anschaffung AfA), für die eine Baugenehmigung benötigt wird. Als Infrastrukturinvestitionen gelten z.B.:

- Gebäude, die der Gesellschaft dienen (z.B. Museen, Bibliotheken, Schulen, Bildungseinrichtungen, Verwaltungsgebäude)
- naturbasierte Infrastrukturen (z.B. Gründächer, grüne Wände/ Räume, Entwässerungssysteme)
- Netzinfrastrukturen, insbesondere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Energieinfrastrukturen, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien und Wasser
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle
- Sonstige materielle Wirtschaftsgüter

Liegt eine Prüfnotwendigkeit gemäß der Übersicht vor, so gilt diese bei **produktiven Investitionen** nur für Vorhaben mit einer **erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** (gem. Abschreibung für Anschaffung AfA) und **förderfähigen Gesamtkosten** (abzüglich Personalkosten) **von mehr als 1 Mio. Euro**. Als produktive Investitionen gelten Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Vermögenswerte für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen, z.B.:

- Gebäude
- Maschinen und Anlagen
- Immaterielle Wirtschaftsgüter